

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma führt den Namen: Wirtschaftsregion Lausitz GmbH und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Cottbus. Eine weitere unselbständige Nebenstelle im Landkreis Görlitz ist nach Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es die Strukturentwicklung in der Lausitz zu befördern.
Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - a. strategische Koordinierung und Begleitung des Strukturwandels durch die Entwicklung zukunftsfähiger wirtschaftlicher Perspektiven für die Lausitz
 - b. Begleitung der Strukturentwicklung als Maßnahmenträger sowie die direkte Unterstützung konkreter Projekte
 - c. Koordinierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg sowie benachbarter Staaten zu Fragen der Struktur- und Regionalentwicklung unter Beachtung des § 91 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf
 - d. soweit zugelassen und möglich soll sich die Gesellschaft wie ein Träger öffentlicher Belange an gebietsrelevanten Verfahren beteiligen
 - e. Koordinierung, Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen zum Marketing und zur Imagestärkung der Wirtschaftsregion Lausitz.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte und alle Maßnahmen zu ergreifen und zu betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesen fördern.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000.
- (2) Von diesem Stammkapital übernehmen Geschäftsanteile:
 - der Landkreis Görlitz EUR 5 000

- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz EUR 5 000
- der Landkreis Spree-Neiße EUR 5 000
- der Landkreis Elbe-Elster EUR 5 000
- der Landkreis Dahme-Spreewald EUR 5 000
- die Stadt Cottbus EUR 5 000

(3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

(4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

(5) Sollte es aufgrund einer Gebietsreform zu Veränderungen der Gebietsstruktur der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften kommen, so erhöht sich bei einem Zusammenschluss mehrerer beteiligter Gebietskörperschaften deren Stimmenanteil nicht.

§ 4 Organe

Die Gesellschaft besteht aus

- der Gesellschafterversammlung,
- dem Aufsichtsrat,
- der Geschäftsführung und
- einem Beirat.

§ 5 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung aus.

(2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen eingeladen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit nicht die Gesellschafter eine abweichende Entscheidung treffen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn mindestens 25 % des Stammkapitals dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(5) In der Gesellschafterversammlung vertreten die Hauptverwaltungsbeamten die kommunale Gebietskörperschaft. Sie können einen Beschäftigten des Landkreises oder der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Die Betrauung bedarf der Schriftform.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:

- a. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- b. Einforderung der Einlagen,
- c. die Teilung und Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d. Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
- e. Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- f. Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

(2) Darüber hinaus unterliegen folgende Angelegenheiten der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und wesentliche Änderungen des Unternehmens. Wesentliche Änderungen des Unternehmens sind insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder, erhebliche Erweiterungen des Geschäftsbetriebes und Umstrukturierungen, erhebliche Änderungen der Haftung der kommunalen Gesellschafter oder der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung.
- b. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Genehmigung,
- d. Bestellung des Abschlussprüfers,
- e. Gründung, Erwerb, Pacht von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Auflösung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, wobei hierfür im Vorfeld die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter einzuholen ist,
- f. Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert EUR 50.000 im Einzelfall übersteigt, insofern dies nicht bereits über den Wirtschaftsplan genehmigt wurde,
- g. Auflösung der Gesellschaft,
- h. Erteilung Einzelbefugnis eines Geschäftsführers,
- i. Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB,
- j. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Krediten soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- k. Verfügungen über Vermögen, insbesondere die Veräußerung, Verpfändung oder Beleihung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt,
- l. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- m. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Mitglieder des Aufsichtsrates zustehen,
- n. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften sowie Entscheidungen in Einzelfällen nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.
- (5) Die Gesellschafter erstatten mindestens einmal jährlich Bericht über alle relevanten Vorgänge der Gesellschaft an die betroffenen Kreistage bzw. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus.

§ 7 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen. Ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern alle Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.
- (2) Jede EUR 5 000 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend sind.
- (4) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 1 d und Abs. 2 a, b, c, e und g werden alle Gesellschafterbeschlüsse nur einstimmig gefasst.
- (6) Trifft die Gesellschafterversammlung eine Gesellschaftervereinbarung, so ist diese nur wirksam und damit rechtsverbindlich, wenn sie einstimmig beschlossen wurde. Eine Gesellschaftervereinbarung kann gekündigt werden, wenn drei Viertel des Stammkapitals zustimmen.
- (7) Der jeweilige Gesellschafter ist auch dann stimmberechtigt, wenn die Gesellschaft beabsichtigt mit dem jeweiligen Gesellschafter ein Rechtsgeschäft zu schließen.
- (8) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, vorsieht. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (9) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören je zwei Mitglieder aus den Gebietskörperschaften sowie jeweils ein Vertreter aus dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Verkehr und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg an.

Die Landkreise sowie die Stadt Cottbus werden im Aufsichtsrat vertreten von:

- a. den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Landkreise/Stadt Cottbus bzw. je Gebietskörperschaft einem mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrautem Bediensteten sowie
 - b. je einem Mitglied der Kreistage/Stadtverordnetenversammlung der jeweiligen Landkreise/Stadt Cottbus. Auf § 97 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf und § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Abs. 2 SächsGemO wird verwiesen.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Die Dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage der Landkreise sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus.
 - (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Kreistag/Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung bestimmend, so übt dieser sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes aus
 - (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.
 - (5) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu Stande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt.
 - (6) Der Beteiligungsverwaltung der Landkreise und der Stadt Cottbus wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzliche Ziele und Handlungsfelder der Gesellschaft und gibt Hinweise zur Umsetzung an die Geschäftsführung.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 3. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000,- EUR im Einzelfall übersteigt,
 4. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 5. Aufnahme neuer Gesellschafter,

6. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligung an anderen Gesellschaften,
7. Wahl des Abschlussprüfers.

Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, sofern nicht § 7 Abs. 5 Einstimmigkeit voraussetzt.

§ 10 Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
- (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird dieses nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung

werden für höchstens vier Jahre geschlossen. Eine -auch wiederholte- Verlängerung zum Ablauf der Frist ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und den Sitzungen des Beirates teil und gibt die geforderten Auskünfte. Sie bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates sowie des Beirates vor.
- (5) Für die Geschäftsführung gilt eine durch sie zu erarbeitende und durch die Gesellschafterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon werden den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gegeben. Eine wesentliche Abweichung liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen Gesamterträge oder -aufwendungen um mehr als 20 Prozentpunkte vom beschlossenen Wirtschaftsplan abweichen. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (8) Die Geschäftsführung hat die Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften unter Anwendung des jeweiligen landesrechtlichen Vergabegesetzes zu gewährleisten.

§ 12 Lausitzrunde

- (1) Zwei Mitglieder der Lausitzrunde - dem Kommunalen Bündnis für Strukturentwicklung - haben das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Hierbei wird jeweils ein Vertreter aus Brandenburg sowie ein Vertreter aus Sachsen entsandt. Bei allen inneren Angelegenheiten, die nur die Gesellschafter und die Gesellschaft betreffen und die nicht die Themen Standortentwicklung der Lausitz und daraus resultierende Maßnahmen für die betreffenden Kommunen sowie darauf einflussnehmende Infrastrukturmaßnahmen berühren, verlassen die Vertreter der Lausitzrunde die Gesellschafterversammlung. Das Recht der Teilnahme kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Das Teilnahmerecht umfasst ein Rederecht im Rahmen der Tagesordnung sowie das Recht Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die in die Gesellschaft entsandten Mitglieder der Lausitzrunde entscheiden im Rahmen der konkreten Projektauswahl im Vorfeld mit, wenn durch die konkrete Auswahl die Kommunen aus dem Kernbereich der Lausitz, die vom Kohlebergbau betroffen sind, berührt werden oder wenn Infrastrukturmaßnahmen einen unmittelbaren Einfluss auf die Kommunen haben. Dies gilt analog für die brandenburgischen und sächsischen Regionen, die vom Strukturwandel betroffen sind. Die Ausgestaltung und der Umfang werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Beirat

- (1) Im Beirat sollen wichtige gesellschaftliche Interessenvertreter, die nicht Gesellschafter sind, ihre Belange gegenüber der Gesellschaft artikulieren können.
- (2) Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Entschädigung.
- (5) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung der Geschäftsführung sowie der Gesellschafter in strategischen, gesellschaftspolitischen und operativen Fragen.

§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und - soweit vorgeschrieben - Lagebericht) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 63 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) und § 98 Nr. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. m. § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Prüfbericht werden unverzüglich nach Vorliegen, spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung fasst darüber einen Beschluss.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.
- (5) Die Abschlussprüfung hat sich nach Maßgabe des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft zu beziehen sowie verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste und die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages zu erstrecken.
- (6) Die Geschäftsführung hat den kommunalen Gesellschaftern zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt die für die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses gemäß § 88 a SächsGemO / § 83 BbgKVerf erforderlichen Unterlagen zu übersenden und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern und den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden unverzüglich durch die Geschäftsführer zu übersenden. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen örtlichen Prüfungseinrichtungen und der überörtlichen Prüfungsbehörden werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen und den überörtlichen Prüfungsbehörden wird die Befugnis zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens eingeräumt.
- (8) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresgewinns. Sollte ein Gewinn anfallen so ist dieser dem Zweck der Gesellschaft entsprechend einzusetzen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die – auch teilweise – Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere Abtretung und Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Die Zustimmung oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Anteile an der Gesellschaft zu veräußern, ist dieser verpflichtet, diese zuvor den anderen Gesellschaftern zum Nominalwert anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Hierzu hat der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen und über sämtliche beabsichtigte Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis und die Person des Erwerbers oder der Erwerber, zu informieren. Die Anzeige erfolgt durch Übergabe-Einschreiben oder gegen Empfangsquittung. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige durch schriftliche, mittels Übergabe-Einschreiben oder Empfangsquittung zuzustellende Erklärung ausgeübt werden.

§ 16 Austritt von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Austritt kann jedoch frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 erfolgen.
- (3) Die Austrittserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft erklärt wird.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einziehung im § 17 des Gesellschaftsvertrages. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB hinaus, die Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Dritte in Form

einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgetreten wird. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

- (6) Nach Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter muss gewährleistet sein, dass der angemessene Einfluss der kommunalen Gebietskörperschaften im Aufsichtsrat erhalten bleibt.

§ 17 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder ihm obliegende Pflichten nicht nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung binnen 4 Wochen erfüllt.
- (3) Die Einziehung ist schriftlich gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter zu erklären.

§ 18 Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen wurden, erhält als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert. Der ermittelte Unternehmenswert darf den Verkehrswert nicht überschreiten. Wertmäßige Untergrenze ist der Buchwert des Geschäftsanteils, der auf der Grundlage der Handelsbilanz zu ermitteln ist.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zu ermittelnden Wert.
- (3) Die Abfindung muss nicht in einer Summe gezahlt werden. Sie kann in gleich hohen Raten gezahlt werden.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Beirates, der Lausitzrunde, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung haben über vertrauliche Angaben der Gesellschaft (Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 berechtigt die Gesellschaft Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wie dies durchzuführen ist. Der Liquidator wird von ihr bestimmt.

- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 21 Schriftformerfordernis

- (1) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.
- (2) Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23 Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig die Aufnahme neuer Gesellschafter beschließen. Dies können nur Gebietskörperschaften sein, die im räumlichen Gebiet der Lausitz liegen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (2) Die Vorschriften der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Hat die Gesellschaft an einem Unternehmen allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften oder kommunal beherrschten Unternehmen eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile inne, sind in dessen Gesellschaftsvertrag die Regelungen des § 96a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 13 SächsGemO bzw. § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufzunehmen.
- (3) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft entsprechend Anwendung.
- (4) Gerichtsstand ist Cottbus.
- (5) Soweit landesrechtliche Vorschriften auf die Gesellschaft Anwendung finden, gilt das Recht des Landes in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat.
- (6) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (7) Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn

und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

§25 Gender-Prinzip

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde unter Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in weiblicher und männlicher Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.